

Für die Stadttheater gibt es seit Ende April 2020 einen Kurzarbeiter-Tarifvertrag, der besagt, dass die meisten in Kurzarbeit 100% ihres Nettos bekommen. Und Kurzarbeit gilt auch für viele Gäste! Theapolis hat die wichtigsten Fakten und eine Einordnung für Euch zusammengefasst:

*Wer saß am Verhandlungstisch?*

Drei Gewerkschaften für die Theater-Beschäftigten: Die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, die Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer und die Deutsche Orchestervereinigung. Auf der anderen Seite der Deutsche Bühnenverein als Arbeitgeberverband.

*Warum kommt der Abschluss so kurz vor Ende des Monats?*

Die Einigung am 30. April macht es möglich, dass die Theater für die künstlerisch Beschäftigten rückwirkend zum 1. April 2020 Kurzarbeitergeld anmelden können. Das entlastet die Budgets stark, denn Kurzarbeitergeld wird von der Agentur für Arbeit bezahlt, nicht vom Theater.

*Für wen gilt der Kurzarbeiter-Tarifvertrag?*

Für alle Beschäftigten mit NV-Bühne und TVK (Orchestermitglieder) an den kommunalen Theatern (Stadttheatern). Also für fest angestellte künstlerische Mitarbeiter\*innen und auch für alle "arbeitsrechtlich als Arbeitnehmer einzustufenden" Gäste. Wichtig: Der Kurzarbeiter-Tarifvertrag gilt nicht für Staats- und Landestheater. Und auch nicht für Privattheater.

*Wie lange gilt der Kurzarbeiter-Tarifvertrag?*

Vom 01.04.2020 bis 31.12.2020 - die Kurzarbeit könnte theoretisch also bis Ende des Jahres zu diesen Bedingungen gehen.

*Wann beginnt die Kurzarbeit an meinem Theater - und wann hört sie auf?*

Das legt Deine Theaterleitung in Zusammenarbeit mit Deinem Betriebs- oder Personalrat fest. Wahrscheinlich aber wie gesagt rückwirkend zum 1. April. Bezüglich der Dauer: Es muss wöchentliche Meetings geben, um die Lage genau zu beobachten und dann schnell reagieren zu können.

*Muss ich als künstlerisch Beschäftigte\*r während der Kurzarbeit arbeiten?*

Das hängt von Deinem Theater und von Deinem Beruf ab. Grundsätzlich gehen die Tarifpartner davon aus, dass Du "in der Regel 20% der Arbeitszeit zur Aufrechterhaltung der persönlichen künstlerischen Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine rasche Wiederaufnahme des Spielbetriebs" aufwenden musst. Das ist dann Deine Arbeit: Gesangsübungen zu Hause, Sprechübungen, Textlernen oder sportliche Aktivitäten zum Erhalt der körperlichen Fitness.

*Jetzt komm doch mal endlich zum Thema Geld! Wieviel Kurzarbeitergeld bekomme ich denn nun?*

- Wenn Du weniger als 2.757 € brutto/Monat verdienst: 100% Deines Netto-Gehalts.

- Wenn Du 2.757-4.990 € brutto/Monat verdienst mindestens 95% Deines Nettos (abhängig davon, ob Du Kinder hast oder nicht)
- Wenn Du über 4.990 € brutto/Monat bekommst, mindestens 90%.

Netto-Gehalt heißt: alles inklusive Zuschläge (Sondervergütungen, Überspielgehälter, usw.). Da wird der Durchschnitt der letzten 3 Monate vor der Kurzarbeit genommen, um das zu berechnen.

*Was ist mit der Bayerischen Versorgungskammer und vermögenswirksamen Leistungen?*

Wird alles vom Theater weiter so bezahlt, als wäre keine Kurzarbeit.

*Kann ich während der Kurzarbeit gekündigt oder nichtverlängert werden?*

Eigentlich nicht. Für alle, die sich in Kurzarbeit befinden, ist eine Kündigung oder Nichtverlängerung bis zum Ende der Kurzarbeit und 3 Monate darüber hinaus nicht erlaubt. Aber: Es ist weiterhin eine Nichtverlängerung aus künstlerischen Gründen und bei Intendantenwechseln möglich.

Bei einer Nichtverlängerung aus künstlerischen Gründen stellt sich allerdings die Frage, wie die/der Intendant\*in die künstlerische Leistung bewerten will, wenn sich der/die Künstler\*in seit Monaten in Kurzarbeit befunden hat. Wir werden sehen...

*Wie ist das mit Urlaub?*

Ganz normal: Urlaubsanspruch besteht, wie es in Deinem Vertrag steht. Urlaub musst Du beantragen und Du brauchst einen Urlaubsschein. Etwas paradox mitten in der Kurzarbeit, aber es ist so. Und noch ein Schmankerl: "Für die Dauer des Urlaubs werden die Beschäftigten von der Kurzarbeit ausgenommen."

*Unser Theater hat schon Kurzarbeit, aber zu schlechteren Konditionen. Was ist mit uns?*

Gute Nachrichten, hier gilt das Günstigkeitsprinzip: Ein Tarifvertrag ist höherwertiger als ein betriebsinterner Abschluss - also gilt ab 1. April dieser Tarifvertrag.

*Wo bekomme ich den ganzen Tarifvertrag?*

Bei den Gewerkschaften GDBA, VdO und DOV - oder beim Deutschen Bühnenverein. Wir dürfen den Tarifvertrag leider nicht veröffentlichen, er ist urheberrechtlich geschützt.

*An wen kann ich mich richten, wenn ich Fragen habe?*

Nicht an theapolis. Wir haben den Vertrag nicht ausgehandelt und berichten nur darüber. Bitte wende Dich an die Gewerkschaften, an den Deutschen Bühnenverein - oder in den nächsten Tagen an den Betriebs- oder Personalrat Deines Theaters. Aber gib den Kolleg\*innen dort ein paar Tage Zeit, das Vertragswerk zu verstehen...

## **Fazit**

Generell können die künstlerischen Beschäftigten der kommunalen Theater sehr zufrieden sein. Trotz des großen Lockdowns mit kompletter Einstellung des Spielbetriebs bekommen sie bis Ende des Jahres 2020 fast ihr gesamtes Netto. Auch fast alle Zuschläge werden mitberechnet - und Sonderzahlungen wie die Bayerische Versorgungskammer werden wie gewohnt übernommen. Ein guter Verhandlungserfolg der Gewerkschaften. Besonders hervorzuheben ist die Einbeziehung der Gäste in den Kurzarbeiter-Tarifvertrag. Das ist nicht selbstverständlich und eine große Erleichterung und Klarheit. Denn viele Theater hatten zunächst angekündigt, den Gästen nur die Hälfte der vereinbarten Gagen oder sogar gar nichts zahlen zu wollen - aufgrund eines Vertragsparagrafen, der bei "höherer Gewalt" ein Vertragsende vorsah. Das ist jetzt vom Tisch. Die Gäste werden fast ihre gesamte Gage erhalten, zumindest für Vertragsteile ab 1. April, denn auch die Gäste sind dann "Kurzarbeiter".

Dickes Haar in der Suppe ist allerdings das weiterhin bestehende Nichtverlängerungsrecht bei Intendantenwechsel. Und das Nichtverlängerungsrecht aus künstlerischen Gründen. Höchst unsozial mitten in der Corona-Krise und mitten in der Kurzarbeit. Wobei, wie oben beschrieben, jeder Betriebsrat bei einer Nichtverlängerung aus künstlerischen Gründen sofort einschreiten sollte. Und den/die Intendant\*in fragen sollte, wie er/sie das mit den künstlerischen Gründen belegen will, wenn doch gar nicht gespielt wurde.